



Megusta Catering auf der Landesgartenschau Lahr

Bestellung bitte an Silke Trum

E-Mail info@megusta-catering.de

Telefon 07663-8969110

Fax 07663-8969199

Gastronomie Bestellformular für Reisegruppen ab 20 Personen

Anreisedatum _____

Personenanzahl _____

Firma (optional) _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Uhrzeit _____

Ansprechpartner _____

Straße/Nr _____

Mobil _____

Die Reservierung erfolgt im Haus am See am Seepark

Bitte senden Sie uns das verbindliche Formular per E-Mail oder Fax an die o. g. Kontaktdaten *mindestens eine Woche vor Veranstaltungstermin* zu, so dass wir eine Reservierung vornehmen können. Die individuell wählbare Anzahl der Speisen können Sie uns spätestens am Tag davor bis 11:00 Uhr mitteilen. Die angebotenen Speisen verstehen sich inklusive Service und Mehrwertsteuer.

Angebote	Speisenauswahl	Preis pro Person	Anzahl
Frühstück	Frühstücksteller mit 2 Brötchen ²⁰ , Butter ¹⁹ , Marmelade, Honig, Schinken ^{1,2,12,14} , Salami ^{1,2,12,14} und Käse ¹⁹ Wahlweise ein Pott Kaffee ¹⁶ , Tee ¹⁶ oder Milkschokolade ¹⁹	8,50 €	
Suppen	Tagessuppe klein	4,00 €	
	Tagessuppe große	6,00 €	
	Rinderkraftbrühe mit Fadennudeln ^{19,20} und Rindfleisch klein	4,00 €	
	Rinderkraftbrühe mit Fadennudeln ^{19,20} und Rindfleisch groß	6,50 €	
	Bürgerliche Kartoffelsuppe ¹⁵ (vegetarisch) klein	4,00 €	
	Bürgerliche Kartoffelsuppe ¹⁵ (vegetarisch) groß	6,50 €	
	Bürgerliche Kartoffelsuppe ¹⁵ mit Speck und Rauchwurst klein	4,00 €	
Bürgerliche Kartoffelsuppe ¹⁵ mit Speck und Rauchwurst groß	6,50 €		
Salat	Kleiner gemischter Salat ¹⁹	4,80 €	
	Großer Salatteller ¹⁹	7,50 €	
Kalte Gerichte	Badischer Wurstsalat ^{1,4,6,20,31} reich garniert mit Bauernbrot ²⁰	8,50 €	
	Badischer Wurstsalat ^{1,4,6,20,31} reich garniert mit Brägele	10,80 €	
	Badisches Vesperbrett – hausgemachte Schwarzwurst und Leberwurst ⁴ , Schwarzwälder Schinken, Rauchwurst, Bergkäse ¹⁹ reich garniert mit Bauernbrot ²⁰	12,80 €	
	Bunte Salatschale mit gebackenen Champignons ^{31,19,120} mit Kräuterdip ¹⁹	10,80 €	
	Bunte Salatschale mit gegrillten Hähnchenbruststreifen im Honig-Sesammantel ²¹ und Kracherle ^{20,4}	10,80 €	
	Bunte Salatschale mit Schafskäse, Oliven ^{3,4,7}	11,50 €	
Dressing	Hausdressing ^{19,23}	0,00 €	
	Balsamico-Dressing ²³	0,00 €	
	Honig-Senfdressing ²³	0,00 €	
Warme Küche	Spießbraten mit Kartoffelsalat ^{1,2,9,22,23}	12,80 €	
	Putenragout ^{15,19} mit Butternudeln ^{19,20} und Karotten-Erbsen Gemüse	13,50 €	
	Burgundergulasch ²² vom „Schwarzwälder Hochrind“ mit Butterspätzle ^{19,20}	14,50 €	
Vegetarisch	Portion Käsespätzle ¹⁹ mit Röstzwiebeln ²⁰	9,50 €	
	Tomaten mit Schafskäse und Rucola gefüllt, auf Kräuterschaum ¹⁹ und Rosmarinkartoffeln	12,50 €	
Fisch	Pochiertes Seelachsfilet ²⁷ an Dillsahnesauce und Basmatireis	13,80 €	
	Paniertes Seelachsfilet ^{19,20,27} mit Remouladen ^{19,20} Sauce und Salzkartoffeln	14,50 €	
	Gegrilltes Zanderfilet ²⁷ mit hausgemachter Kräuterbutter und Rosmarinkartoffeln	16,50 €	
Kaffee und Gebäck	Pott Kaffee ¹⁶ , Tee oder Milkschokolade ¹⁹ mit einem Stück Obstkuchen oder einem Stück Käsekuchen	5,50 €	
	Pott Kaffee ¹⁶ , Tee oder Milkschokolade ¹⁹ mit einem Stück Schwarzwälder Kirschtorte ¹⁹	6,00 €	

Zusatzstoffe

1 mit Konservierungsmitteln, 2 mit Antioxidationsmitteln, 3 mit Farbstoffen, 4 mit Geschmacksverstärkern (u.a. Natriumglutamat) 5 mit Schwefel, 6 mit Phosphat, 7 geschwärzt, 6 gewachst, 9 mit Süßungsmitteln (u.a. Saccharin, Cyclamat, Aspartam, Glucouno-delta-Lacton) 10 enthält eine Phenylalaninquelle, 11 mit Säuerungsmitteln, 12 mit Stabilisatoren (u.a. Natriumdiphosphat), 13 mit Phosphorsäure, 14 mit Nitritpökelsalz (u.a. auch mit einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrit/sowie in Mischung mit Kochsalz, jodiertem Kochsalz oder Kochsalzersatz), 15 mit Milcheiweiß (Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse), 16 koffeinhaltig, 17 chininhaltig, 18 enthält Schwefeldioxid und Sulfite (mehr als 10 mg/kg oder l), 19 Milch und Milcherzeugnisse / enthält Lactose, 20 Glutenhaltiges Getreide sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (d.h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme), 21 Soja und Sojaerzeugnisse, 22 Sellerie und Sellerieerzeugnisse, 23 Senf und Senferzeugnisse, 24 Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse, 25 Lupine und Lupinenerzeugnisse, 26 Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse, 27 Fisch und Fischerzeugnisse, 28 Krebstiere und Krebstiererzeugnisse (u.a. Flusskrebse, Krabben, Garnelen, Hummer), 29 Weichtiere und Weichtiererzeugnisse (u.a. Muscheln, Schnecken), 30 Schalenfrüchte und Schalenfruchterzeugnisse, 31 Eier und Eierzeugnisse



Zahlungsmodalitäten der Reservierung

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der am Tag davor gemeldeten Gästeanzahl

Speisen

übernimmt der Auftraggeber

übernimmt der einzelne
Reiseteilnehmer

alkoholfreie Getränke

übernimmt der Auftraggeber

übernimmt der einzelne
Reiseteilnehmer

alkoholische Getränke

übernimmt der Auftraggeber

übernimmt der einzelne
Reiseteilnehmer

Der Rechnungsbetrag wird durch den Auftraggeber wie folgt beglichen

Bar

EC

Ort, Datum

Unterschrift

Wir bedanken uns für Ihre Reservierung!

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungsservice Megusta Catering GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Es gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge die in dem Rahmenvertrag und in diesen AGB enthaltenen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Entleiher werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die MEGUSTA hat dies ausdrücklich bestätigt. Die AGB der MEGUSTA gelten auch bei entgegenstehenden und abweichenden Geschäftsbedingungen des Entleiher, selbst wenn dieser seine Geschäftsbedingungen der MEGUSTA zur Kenntnis und MEGUSTA vorbehaltlos die Leistung erbringt.

§ 2 Rechtsbeziehungen zwischen MEGUSTA, Entleiher und Service-Mitarbeiter

2.1 Der Entleiher ist berechtigt, den bei ihm im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Service-Mitarbeiter der MEGUSTA hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

2.2 Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Entleiher und MEGUSTA begründet. Vertragliche Beziehungen zwischen Service-Mitarbeiter und dem Entleiher kommen nicht zustande, auch nicht durch den tatsächlichen Einsatz eines Service-Mitarbeiters bei dem Entleiher. MEGUSTA bleibt Arbeitgeber. Die sich im Zusammenhang mit den Service-Mitarbeitern ergebenden Verpflichtungen in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht trägt MEGUSTA.

2.3 Die Service-Mitarbeiter sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der MEGUSTA.

2.4 Dem Entleiher ist es nicht gestattet, den Service-Mitarbeiter auf eigene Rechnung an ein drittes Unternehmen zu überlassen.

§ 3 Auswahl der Service-Mitarbeiter

3.1 Die Service-Mitarbeiter werden von der MEGUSTA sorgfältig ausgewählt. MEGUSTA ist zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Service-Mitarbeiter, auf ihre Echtheit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

3.2 Sollten sich dennoch beim Entleiher aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen Beanstandungen ergeben, so sind diese innerhalb des ersten Arbeitstages MEGUSTA mitzuteilen. Die Gründe für die Beanstandung müssen jedoch nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

3.3 Bei Beanstandungen des Service-Mitarbeiters ab dem zweiten Arbeitstag müssen die vorgenannten Gründe nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei von dem Entleiher dargelegt werden und im Streitfall durch schriftliche Unterlagen oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein.

3.4 MEGUSTA wird eine Ersatzkraft mit der erforderlichen Eignung und Qualifikation, wie im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart, zur Verfügung stellen. Kosten, die mit einem eventuellen Austausch in Verbindung stehen, werden nicht berechnet.

3.5 MEGUSTA ist berechtigt, Service-Mitarbeiter während der Ausführung des Auftrages durch andere für die beim Entleiher auszuführende Tätigkeit in gleicher Weise geeignete Service-Mitarbeiter zu ersetzen.

§ 4 Haftung für den Einsatz von Service-Mitarbeitern

4.1 MEGUSTA übernimmt keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen Service-Mitarbeiter.

4.2 Die Haftung von MEGUSTA bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4.3 Für Schäden, die von einem Service-Mitarbeiter bei dem Entleiher verursacht werden (wie z.B. durch Diebstahl) haftet MEGUSTA nicht, ebenso wenig für Schulden des MEGUSTA-Mitarbeiters beim dem Entleiher.

4.4 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. MEGUSTA haftet diesbezüglich für jeden Grad des Verschuldens.

§ 5 Arbeitsschutz

5.1 Spezielle Arbeitsschutzausrüstung und -kleidung ist vom Entleiher zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht gemäß der Arbeitsschutzvereinbarung von MEGUSTA bereitzustellen ist.

5.2 Der Entleiher verpflichtet sich, MEGUSTA jeden mit einer Arbeitsunfähigkeit verbundenen Arbeitsunfall eines Leihmitarbeiters unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Arbeitsmittel

Eine Werkzeugbereitstellung durch MEGUSTA erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 7 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis / Vermittlungsprovision

7.1 Übernimmt der Entleiher einen Service-Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung.

7.2 Für diese Vermittlung verpflichtet sich der Entleiher, eine Vermittlungsprovision von 15% des zwischen dem Entleiher und dem Service-Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttolohns zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu bezahlen, wobei sich die Vermittlungsprovision mit jedem vollen Monat der Überlassung um 1/12 verringert.

7.3 Absatz 7.2 gilt auch bei einer Übernahme des Service-Mitarbeiters durch den Entleiher innerhalb von 6 Monaten in Anschluss an den Arbeitseinsatz, wobei der Entleiher ausdrücklich berechtigt ist, nachzuweisen, dass die vorangegangene Überlassung für die Einstellung nicht ursächlich war.

7.4 Der Jahresbruttolohn des Service-Mitarbeiters ist auf Verlangen von MEGUSTA durch Vorlage geeigneter Unterlagen von Seiten des Entleiher nachzuweisen.

7.5 Die jeweilige Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Service-Mitarbeiter zur Zahlung fällig.

7.6 Die Absätze 7.1 bis 7.5 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Entleiher im Sinne des §15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, es sei denn dieses Unternehmen kann beweisen, dass die vorherige Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

§ 8 Vermittlungsprovision bei reiner Personalvermittlung

Die Einstellung des Mitarbeiters ohne vorangegangenen Verleih gilt als Vermittlung, für die ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25% des zwischen dem Entleiher und Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresentgeltes inklusive aller Sonderzahlungen und geldwerter Vorteile (z.B. privat nutzbarer Dienstwagen) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer zu zahlen ist. Die Provision wird durch Abschluss des Vertrages, mit dem der Mitarbeiter eingestellt wird, fällig.

§ 9 Stundennachweise

9.1 Die Service-Mitarbeiter sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen und MEGUSTA zur Verfügung zu stellen. **9.2** Sofern der Entleiher die Stundennachweise nicht unterzeichnet oder der MEGUSTA gleich aus welchen Gründen, nicht zur Verfügung stellt, werden die angefallenen Stunden von MEGUSTA entweder anhand eines nicht unterzeichneten Stundennachweises, den der Service-Mitarbeiter der MEGUSTA übergibt oder, sofern auch ein solcher Nachweis nicht vorliegt, anhand der durchschnittlichen Stundenanzahl (Stundennachweise) der vergangenen 4 Wochen erstellt und dem Entleiher übermittelt. Sie gelten als genehmigt, falls der Entleiher nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang den von MEGUSTA erstellten Stundennachweise widerspricht.

§ 10 Preise und Rechnung

10.1 Die im Angebot oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

10.2 Reklamationen der Rechnungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnungen berücksichtigt werden.

10.3 Alle Rechnungen sind zu dem in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Zahlungszeitpunkt fällig und ohne Abzug zahlbar.

10.4 Im Falle des Verzuges betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 11 Unterrichtungspflicht bei früherem Arbeitsverhältnis mit Entleiher oder anderen Konzernunternehmen

11.1 Der Entleiher ist verpflichtet, vor Einsatzbeginn zu prüfen, ob die an ihn überlassenen Service-Mitarbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder in einem Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen standen, das mit dem Entleiher einen Konzern i.S.d. §18 AktG bildet.

11.2 Sofern dies der Fall ist, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich MEGUSTA zu informieren.

11.3 Der Entleiher stellt zur ordnungsgemässen Durchführung einer gegebenenfalls notwendigen Vergütungsanpassung alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschliesslich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung.

§ 12 Kündigung

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Seiten jederzeit mit Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden.

§ 13 Schriftformerfordernis

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Künftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, bei denen es sich nicht um ausdrückliche, mündliche Abreden oder um sonstige individuelle Vertragsabreden handelt, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund dieser Vertragsverhältnisse ist Freiburg.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.